

## Bekanntmachung

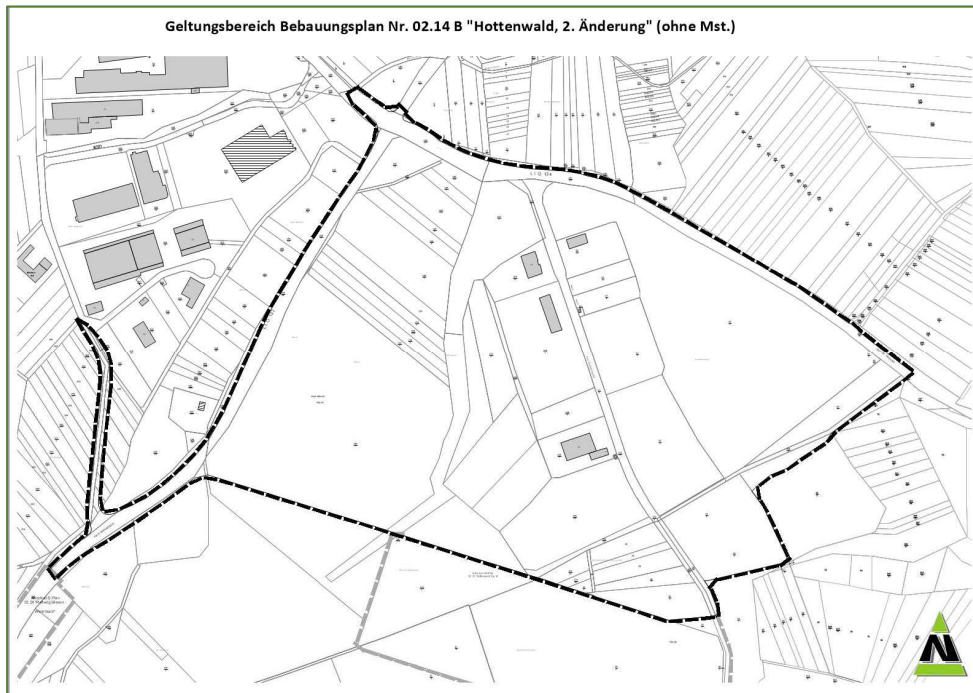
Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2021 den Entwurf des **Bebauungsplanes 02.14 „Gewerbegebiet Hottenwald, 2. Änderung“** bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziele des Bebauungsplans sind u.a.

- die Ausweisung und Erschließung weiterer Gewerbeflächen im St. Wendeler Stadtteil Bliesen zur Deckung des in der Stadt St. Wendel vorhandenen Bedarfs an Gewerbeflächen
- die Schaffung einer Wendemöglichkeit am Ende der Straße im bestehenden Gewerbegebiet Hottenwald
- die Neuordnung der noch nicht erschlossenen Gewerbeflächen im Nordwesten des bestehenden Bebauungsplanes
- die Überarbeitung des grünordnerischen Konzeptes des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz

Das Planungsgebiet erstreckt sich über eine Vielzahl von Flurstücken der Fluren 19 und 20 der Gemarkung Bliesen mit den Bezeichnungen „Bruch“, „Hottenweier“, „Hottenwald“, „Am Rothen Stein“ und „Rechter Hand dem Weg zum Hof“. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die L134 (nördliche Fahrbahnseite) begrenzt, im Süden und Osten durch einen unbefestigten Fahrweg und die bereits hier für eine Bebauung vorbereiteten Gewerbeflächen bis zur vorhandenen Photovoltaik-Freiflächenanlage (Bebauungsplan „Hottenwald, Teil II) und deren Verlängerung in Richtung Westen sowie im Westen durch die L 133. Zudem ist „als Anhängsel“ noch der Verbindungsweg von der L 133 zum Industriegebiet „Im Hungerthal“, Straße „Am Nussrech“ Bestandteil des Geltungsbereiches.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan sowie dem folgenden Lageplan zu entnehmen:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom

**28. Dezember 2021 bis einschließlich 7. Februar 2022**

veröffentlicht und von jedermann eingesehen werden können.

Über die Internetseite der Kreisstadt St. Wendel (<https://sankt-wendel.de/buergerservice/planen-bauen-und-umwelt/bekanntmachung-bauleitplanung>) gelangen Sie auf die Internetseite des Planungsbüros ARGUS CONCEPT, <https://argusconcept.planungsbe teiligung.de>, wo die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren besteht, in der jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und Stellungnahmen abgeben kann. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen auch schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung@sankt-wendel.de](mailto:stadtentwicklung@sankt-wendel.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kreisstadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis auf weitere Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG:

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums im Stadtbauamt, Marienstraße 20, Zimmer 102, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung zwecks Terminvereinbarung unter 06851/809-1942 und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei jedem Betreten des Rathauses die jeweils aktuell rechtskräftige Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie anzuwenden ist, sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Kreisstadt St. Wendel ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Willi Anton  
Stadtbauamtsleiter